Vierte Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftspsychologie
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 09. Juni 2011

in der Fassung der Änderungen vom 25. Juli 2013 und 20. Mai 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftspsychologie an der Fachhochschule Bielefeld vom 09.06.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2011, Nr. 18, Seite 860-975) in der Fassung der Änderungen vom 25.07.2013 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2013, Nr. 22, Seite 543 ff) wird wie folgt geändert:

Der § 7 (Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen) wird wie folgt geändert:

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen der bisher erbrachten und der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistung besteht. Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen der bisher erbrachten und der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistung besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen. Eine ablehnende Entscheidung muss hinreichend begründet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Studierenden. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (3) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

Der Inhalt des alten Absatzes 5 ist bereits in Absatz 3 enthalten

In § 9 (Klausurarbeiten) wird Absatz 3 geändert:

Klausurarbeiten sind in der Regel von einem Prüfer zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Sollte die Klausur von mehreren Prüfern gestellt werden, können zwei Prüfer bestellt werden.

In § 11 (Hausarbeiten) wird in Absatz 1 Satz 2 geändert:

Hausarbeiten sind in der Regel von einem Prüfer zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Sollte die Hausarbeit von mehreren Prüfern gestellt werden, können zwei Prüfer bestellt werden.

In § 12 (Referate und Präsentationen) wird Absatz 4 geändert:

Referate und Präsentationen sind in der Regel von einem Prüfer zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Sollte die Aufgabe von mehreren Prüfern gestellt werden, können zwei Prüfer bestellt werden.

In § 13 (Projektarbeiten) wird Absatz 4 geändert:

Projektarbeiten sind in der Regel von einem Prüfer zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Sollte die Aufgabe von mehreren Prüfern gestellt werden, können zwei Prüfer bestellt werden.

In § 24 (Bachelorarbeit) wird Absatz 4 ergänzt:

Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit vom 29.01.2014.

Bielefeld, 20. Mai 2014

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff